Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 33 (1926)

Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 8. 33. Jahrgang. Erscheint monatlich. Zürich, 1. August 1926.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof"

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Deutsch-Schweizerischer Handelsvertrag. — Seidenkonferenz in Stresa. — Bericht über die schweiz. Fabrikinspektion 1924—1925. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern im I. Halbjahr 1926. — China. Erhöhung der Seidenzölle. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Mai 1926. — Schweiz. Betriebseinstellung einer Seidenbandweberei. — Ungarn. Ueber die Textilindustrie. — Italienische Kunstseidenindustrie. — Die Seidenindustrie in Brasilien. — Aus der amerikanischen Seidenindustrie. — Betriebs-Uebersichten der Seidentrocknungs-Anstalten Basel und Zürich im Monat Juni 1926. — Vom südafrikanischen Textilmarkt. — Luftbefeuchtungsanlagen für die Textilindustrie. — Die Wirkwaren-Industrie. — Zettelbaumgestell mit selbsttätiger Spann- und Nachlaßvorrichtung. — Vorrichtung zur Erzielung weicher Kreuzspulen für Kreuzspulmaschinen. — Aus der Farbstoff-Industrie der Vereinigten Staaten. — Mode-Berichte. — Marktberichte. — Fachschulen und Forschungsinstitute. Von der Examen-Ausstellung der zürcherischen Seidenwebschule. — Firmen-Nachrichten. — Patent-Berichte. — Literatur. Wirtschafts-Courrier. Die Haager Konferenz 1925. — Kleine Zeitung. Die größte Ausstellung der Welt. Der kurze Rock als Lebensverlängerer. Ein ehemaliger Milliardär als Bettler gestorben. — Vereins-Nachrichten. — Stellen-Anzeiger.

Deutsch-Schweizerischer Handelsvertrag.

Am 14. Juli 1926 ist der neue deutsch-schweizerische Handelsvertrag, der als der Nachfolger desjenigen vom 12. November 1904 anzusehen ist, abgeschlossen worden. Die Verhandlungen waren äußerst mühsam und zeitraubend, was sich u. a. daraus erklärt, daß die Schweiz mit keinem andern Lande so vielseitige Geschäftsbeziehungen unterhält, wie mit Deutschland, und die meisten Positionen des schweizerischen, wie auch des deutschen Zolltarifs im deutsch-schweizerischen Verkehr eine Rolle spielen.

Es kann sich hier nicht um eine Würdigung des Vertrages handeln, der, wie das stets bei Abkommen solcher Art der Fall ist, weder die eine noch die andere Seite befriedigt. Darüber täuscht auch die Tatsache nicht hinweg, daß vom Zahlenstandpunkt aus, Deutschland zum Teil erhebliche Zugeständnisse gemacht hat, während die schweizerischen Zollermäßigungen sich verhältnismäßig geringfügig ausnehmen. Die Lage war nämlich so, daß den zum größten Teil bescheidenen Ansätzen des schweizerischen sogen. Gebrauchstarifs, fast überall außerordentlich hohe deutsche Zölle gegenüberstanden, die auch bei kräftigem Abbau immer noch eine starke Belastung darstellen. Soweit die Textilindustrie in Frage kommt, muß festgestellt werden, daß die Stickerei und die Seide die Leidtragenden des neuen Vertrages sind: die Stickerei deshalb, weil ihr der Veredlungsverkehr entzogen worden ist und die Seide, weil sie sich mit Ansätzen abfinden muß, die einer durchschnittlichen Wertbelastung von 20 und mehr Prozent entsprechen und so hoch sind, daß sie, nach übereinstimmenden Aussagen von Fabrik und Großhandel, ein normales Geschäft verunmöglichen.

Die Verhandlungen inbezug auf die deutschen Seidenzölle gestalteten sich deshalb noch besonders schwierig, weil die deutschen Unterhändler auf die valutaschwachen Länder Frankreich und Italien Rücksicht nehmen wollten. So wurde von deutscher Seite erklärt, daß, wenn auch den schweizerischen Erzeugnissen gegenüber erhebliche Zollherabsetzungen in Kauf genommen werden könnten, solche Zugeständnisse ausgeschlossen seien im Hinblick darauf, daß infolge der Meistbegünstigung alsdann auch Seidenwaren französischer und italienischer Herkunft Anspruch auf diese Zollherabsetzungen hätten. Die deutsche Seidenweberei sei jedoch nicht in der Lage, einem Ansturm von Ware standzuhalten, die aus Ländern mit viel günstigeren Erzeugungsmöglichkeiten stamme. In einem gewissen Widerspruch zu dieser Auffassung steht allerdings die Tatsache, daß im Ausland deutsche Seidenwaren zu Preisen angeboten werden, die jeden Wettbewerb sogar mit französischer und italienischer Ware aushalten.

Durch den neuen Vertrag wird das bisherige einfache Tarifschema für Seidenwaren vollständig neu gestaltet, im Sinne einer weitgehenden Spezialisierung. Der neue Wortlaut entspricht ungefähr der Anordnung, die seinerzeit zwischen deutschen und französischen Fabrikanten vereinbart wurde und ursprünglich die Grundlage für ein deutsch-französisches Seidenabkommen hätte bilden sollen. Durch die Zerlegung der einzelnen Positionen, sowie durch besondere Zuschläge wird versucht, die wertmäßige Zollbelastung für die verschiedenen Gewebearten einigermaßen gleichmäßig zu gestalten. Es ist dies natürlich nur in beschränktem Umfange gelungen, ganz abgesehen davon, daß die Schwankungen in den Preisen der Rohstoffe, bei Gewichtszöllen jedes gewollte Wertverhältnis umstoßen können.

Eine besondere Eigentümlichkeit bilden die zwei Zollansätze für die T. No. 405 und 408. Es wurde in der Tat schon bei Vertragsabschluß vereinbart, daß die Zölle für ganz- und halbseidene Gewebe vom 1. Januar 1928 an eine bescheidene Ermäßigung erfahren sollen, in der Meinung, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Verhältnisse in den valutaschwachen Ländern sich etwas gebessert haben dürften und der Zollschutz infolgedessen einen gewissen Abbau erfahren dürfe.

Wir lassen nunmehr die neuen Ansätze des Vertrages folgen, soweit es sich den zurzeit geltenden Zöllen gegenüber um Aenderungen handelt:

T.-No.		Zollsatz für 100 kg. in Mark
391	Rohseide, ungefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei
	zweimal gezwirnt	150.—
	Die mehr als zweimal gezwirnte Seide ist wie zweimal gezwirnte zu verzollen.	
392	Rohseide, gefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt	65.—
	zweimal gezwirnt	240.—
	Anmerkung zu den T.-No. 391 und 392: Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei, Posamenterie oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein:	
	ungefärbt	frei
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	65.—
393	Rohseide, in Verbindung mit andern Gespinsten:	
	ungefärbt	36.—
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	100.—
394	Künstliche Seide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	ungefärbt	60.—
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	110.—
	Zu ungezwirnten, künstlichen Seiden rechnen auch Flachfäden aus Kunstseidenmasse in der Breite von höchstens 2 mm (sogen. künstliches Stroh).	
395	Künstliche Seide, zweimal gezwirnt:	
	ungefärbt	120.—